



# STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1  
www.friesach.at

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 17. Dezember 2024, Zl. 920-842/1-2024, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung).

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 43/2024, sowie §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes - K-ZWAG, LGBL. Nr. 84/2005, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 85/2013, und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung - K-ZwaHV, LGBL. Nr. 87/2013, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

Die Stadtgemeinde Friesach schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

### § 2

#### Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung gemäß § 7 Abs. 1 K-ZWAG bemessen.
- (2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:
  - a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m<sup>2</sup> 4,77 Euro,
  - b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> 10,74 Euro,
  - c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> 17,91 Euro,
  - d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m<sup>2</sup> 29,84 Euro.
- (3) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.
- (4) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

### § 3

#### Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Stadtgemeinde Friesach vom 19.12.2023, Zl. 9200/2023, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung) außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner